

Artikel 1 Verordnung zur Änderung pflegeschulischer Verordnungen

Vom 12. Juni 2025.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 942), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss 31. Januar 2023 (MBI. LSA S. 55), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziel
- § 3 Aufgaben der Pflegeschule
- § 4 Gesamtverantwortung der Pflegeschule
- § 5 Lehrplan
- § 6 Informationspflicht der Pflegeschule

Teil 2

Ausbildung

- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Unterrichtsorganisation
- § 9 Klassenbildung
- § 10 Freistellung vom Unterricht
- § 11 Schulversäumnisse
- § 12 Wiederholung eines Ausbildungsjahres
- § 13 Beendigung der Beschulung

Teil 3

Aufnahme

- § 14 Ausbildungsbeginn, Unterrichtsfreie Zeit
- § 15 Anmeldeverfahren
- § 16 Aufnahme

Teil 4

Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

- § 17 weggefallen
- § 18 weggefallen
- § 19 weggefallen

Teil 5

Benotung und Zeugnisse

- § 20 Benotung
- § 21 Zeugnisse

Teil 6

Zwischenprüfung

- § 22 Vorbereitung und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 23 Schriftlicher Teil
- § 24 Praktische Prüfung

§ 25 Ergebnis der Zwischenprüfung

Teil 7
Staatliche Prüfung

- § 26 Gliederung und Umfang der staatlichen Prüfung
- § 27 Prüfungstermine
- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Vornoten
- § 30 Zentrale Prüfungsaufgaben
- § 31 Bestehen und Wiederholung
- § 31a Abschlüsse
- § 31b Prüfung für Nichtschülerinnen zur „Staatlich anerkannten Pflegehelferin“ und für Nichtschüler zum „Staatlich anerkannten Pflegehelfer“

Teil 1
Änderung der Verordnung über Pflegeschulen

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung über Pflegeschulen vom 25. März 2020 (GVBl. LSA S. 137) wird wie folgt geändert:

§ 2
Ausbildungsziel

Die Ausbildung umfasst die in § 5 des Pflegeberufgesetzes beschriebenen Ziele.

§ 3
Aufgaben der Pflegeschule

(1) Die Ausbildung nach Teil 2 oder Teil 5 des Pflegeberufgesetzes muss von der Pflegeschule so ausgestaltet sein, dass der theoretische und praktische Unterricht sowie die praktische Ausbildung aufeinander abgestimmt sind.

(2) Im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung kann die Pflegeschule einen Berufsabschluss nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes anbieten.

§ 4
Gesamtverantwortung der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule trägt nach § 10 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der vom Träger der praktischen Ausbildung erstellte Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, hat der Träger der praktischen Ausbildung die Verpflichtung zur Anpassung des Ausbildungsplans. Dies gilt auch bei der Aufnahme von Auszubildenden aus anderen Ländern.

(2) Die Pflegeschule überprüft nach § 10 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung nach dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

(3) Die Pflegeschule ist nach § 6 Abs. 3 des Pflegeberufgesetzes verpflichtet, die Praxisbegleitung zu gewährleisten. Dabei sind die oder der Auszubildende fachlich zu betreuen und zu beurteilen; die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind zu unterstützen. Hierzu soll die Praxisbegleitung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens durch einen Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Zusätzlich soll die Praxisbegleitung die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unterstützen. Die Praxisbegleitung erfolgt durch Lehrkräfte, die **an der Pflegeschule** unterrichten. Die

an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.

(4) Die Auszubildenden sind zu Beginn der Ausbildung und erneut spätestens vier Monate vor der ersten Prüfung über die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe aktenkundig zu belehren.

§ 5 Lehrplan

Die Rahmenausbildungspläne und die Rahmenlehrpläne des Bundes sind Grundlage für den Unterricht an Pflegeschulen. Der Landeslehrplan für Sachsen-Anhalt untersetzt diese Rahmenlehrpläne und ist verbindlich anzuwenden. Diese gelten für die Erstellung der schulinternen Curricula an Pflegeschulen. Das schulinterne Curriculum der Pflegeschulen ist für das jeweilige Ausbildungsjahr auf der Grundlage des Landeslehrplans zu erarbeiten.

§ 6 Informationspflicht der Pflegeschule

(1) Den Ausbildungsbeginn und die voraussichtlichen Schülerzahlen, getrennt nach Vollzeit- und Teilzeitform, meldet nach § 5 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz die Pflegeschule dem Landesschulamt.

(2) Die Anzeige der Schülerzahlen erfolgt durch die Pflegeschulen im Landesschulamt sechs Monate nach Beginn und nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres.

(3) Erfolgt ein Schulwechsel an eine andere Pflegeschule, so hat die abgebende Pflegeschule umgehend dem Träger der aufnehmenden Pflegeschule alle für die weitere Ausbildung erforderlichen Daten insbesondere die Ergebnisse von Leistungsbewertungen und den Stand von Fehlzeiten unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) mitzuteilen.

Teil 2 **Ausbildung**

§ 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt unbeschadet der §§ 12 und 13 des Pflegeberufegesetzes in Vollzeitform drei Jahre.

(2) Die Ausbildung in Teilzeitform dauert mehr als drei Jahre, jedoch höchstens fünf Jahre.

(3) Die Ausbildung umfasst 2 100 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht, davon sind in allen drei Ausbildungsjahren insgesamt bis zu 600 Stunden praktischer Unterricht vorzusehen. Der Umfang der praktischen Ausbildung beträgt insgesamt 2 500 Stunden. Fünf v. H. der Stundenzahl des jeweiligen Praxiseinsatzes können durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule ersetzt werden. Hierzu bedarf es eines Konzeptes, welches dem Landesschulamt zur Genehmigung vorzulegen ist.

(4) Inhalt und Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts richten sich nach dem von der obersten Schulbehörde herausgegebenen Landeslehrplan und den Stundentafeln.

(5) Die Ausbildung mit einem Vertiefungseinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege nach Teil 5 des Pflegeberufegesetzes dauert ein Jahr und wird in separaten Klassen durchgeführt.

§ 8 Unterrichtsorganisation

(1) Die Ausbildung kann in Vollzeit- und Teilzeitform geführt werden. Es sind separate Klassen zu bilden.

(2) Nach § 1 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgt die Ausbildung im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Die Pflegeschule kann Unterricht im Block- oder Turnusunterricht anbieten.

(2a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang, der zehn v. H. der Gesamtstundenzahl nicht überschreiten sollte, berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen.

(3) Die Ausbildung kann in interdisziplinär angelegten Projekten jahrgangsübergreifend oder durch Einbeziehung von Auszubildenden anderer Gesundheitsfachberufe durchgeführt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

§ 9 Klassenbildung

(1) Die Klassenbildung erfolgt jeweils zum Beginn eines Ausbildungsjahres und soll nach Ablauf eines Monats abgeschlossen sein.

(2) In einer Klasse sollen zum Ausbildungsbeginn in der Regel nicht mehr als 30 Auszubildende unterrichtet werden.

§ 10 Freistellung vom Unterricht

(1) Die oder der Auszubildende ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Trägers der praktischen Ausbildung oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen vom Schulbesuch freizustellen zur Teilnahme an:

1. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I NR. 248), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind,
2. Sitzungen des Betriebsrates oder der Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
3. Veranstaltungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 07. Oktober 2024 (GVBl. LSA S. 274), in der jeweils geltenden Fassung, die den Veranstaltungen nach den Nummern 1 und 2 entsprechen.

(2) Nach Abschluss der genannten Maßnahmen ist von der oder dem Auszubildenden eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung in der Schule bei der Klassenleiterin oder bei dem Klassenleiter vorzulegen.

(3) Über nach Absatz 1 hinausgehende Freistellungen einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Gesamtdauer der Freistellung in diesen Fällen soll 24 Unterrichtsstunden innerhalb eines Ausbildungsjahres nicht überschreiten.

(4) Die oder der Auszubildende hat die durch eine Freistellung versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten.

§ 11 Schulversäumnisse

(1) Auszubildende sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen zu besuchen. Versäumnisse sind durch die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Auszubildende oder den volljährigen Auszubildenden begründet und unverzüglich,

spätestens am dritten Werktag nach Eintritt des Versäumnisses, der Schule schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen der Schule ist bei Krankheit das Versäumnis durch Vorlage der Kopie eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Personensorgeberechtigten oder die oder der volljährige Auszubildende.

(2) Bei unentschuldigtem Versäumnissen, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gefährden, sind die Personensorgeberechtigten oder die oder der volljährige Auszubildende und auch die Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Kommunikation zwischen Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung dient der sinnvollen Zusammenarbeit in der täglichen Praxis und ist unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der oder des Auszubildenden zulässig.

(3) Versäumt eine Auszubildende oder ein Auszubildender umfangreiche Ausbildungsinhalte, entscheidet die jeweilige Lehrkraft, wie diese nachzuholen sind und erteilt gegebenenfalls geeignete Aufgaben für das selbstständige Nacharbeiten durch die Auszubildenden.

§ 12

Wiederholung eines Ausbildungsjahres

Auf Antrag der oder des Auszubildenden kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung einmalig eine Wiederholung eines Ausbildungsjahres für den gesamten Ausbildungszeitraum zulassen. Unabhängig von der Wiederholungsmöglichkeit von einem Ausbildungsjahr kann die Wiederholung auf Antrag halbjahresweise erfolgen. In diesem Fall ist eine Wiederholung von zwei Ausbildungshalbjahren für den gesamten Ausbildungszeitraum möglich.

§ 13

Beendigung der Beschulung

(1) Die Beschulung endet in der Regel mit dem Abschluss des Bildungsganges oder dem Abgang.

(2) Bei vorzeitiger Kündigung des Ausbildungsverhältnisses oder anderen als in Absatz 1 aufgeführten Gründen erfolgt schriftlich die Abmeldung in der Pflegeschule durch den Träger der praktischen Ausbildung.

(3) Unabhängig von Absatz 2 kann die Beschulung auch durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung nach vorheriger Anhörung beendet werden, wenn dieser seinen Vertrag mit der oder dem Auszubildenden aufgrund von erheblichen Verfehlungen fristlos kündigt. Des Weiteren kann nach vorheriger Anhörung das Schulverhältnis von nicht schulpflichtigen Auszubildenden durch schriftliche Abmeldung oder durch schriftlichen Bescheid der Schulleiterin oder des Schulleiters beendet werden, wenn die Auszubildende oder der Auszubildende trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses mindestens 40 Unterrichtsstunden im Schuljahr unentschuldig versäumt hat.

Teil 3

Aufnahme

§ 14

Ausbildungsbeginn, Unterrichtsfreie Zeit

(1) Das Ausbildungsjahr an Pflegeschulen in öffentlicher und privater Trägerschaft kann abweichend von den Regelungen zu den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt zum 1. März, 1. August, 1. September des jeweiligen Jahres beginnen und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre.

(2) weggefallen

(3) Auszubildende sind in der unterrichtsfreien Zeit in den Praxiseinrichtungen tätig. Der Urlaub ist ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und durch den Träger der praktischen Ausbildung zu gewähren, mit dem das Ausbildungsverhältnis besteht.

§ 15

Anmeldeverfahren

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung meldet die Auszubildende oder den Auszubildenden zur Beschulung an einer Pflegeschule seiner Wahl an. Die Anmeldung soll drei Monate vor Ausbildungsbeginn erfolgen. Für Auszubildende, die erst nach dem Ausbildungsbeginn einen Ausbildungsvertrag abschließen, soll die Anmeldung und Aufnahme in der Pflegeschule spätestens einen Monat nach Ausbildungsbeginn erfolgen.

(2) Die oder der Auszubildende hat der Pflegeschule

1. eine beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnisses und bei bereits abgeschlossener Ausbildung eine beglaubigte Kopie des Berufsabschlusszeugnisses nach § 11 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes,
2. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für diesen Beruf,
3. einen Nachweis über Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Kompetenzstufe B 2, sofern die Herkunftssprache nicht Deutsch ist,
4. einen Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und
5. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstelldatum bei der Einreichung nicht länger als drei Monate zurückliegt

vorzulegen.

Die Nachweise sind am ersten Schultag vorzulegen. Anderenfalls ist eine Aufnahme in die Pflegeschule zum angemeldeten Termin nicht möglich. Für Auszubildende nach Absatz 1 Satz 3 sind die Unterlagen nach der Anmeldung vorzulegen. Abweichend von Satz 2 ist die Aufnahme im Einzelfall möglich, wenn die oder der Auszubildende glaubhaft darlegt, dass die Nachweise nach Satz 1 Nrn. 3 und 5 beantragt sind. Die Nachweise müssen spätestens einen Monat nach Ausbildungsbeginn vorliegen. Die Nachweise nach Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 können der Pflegeschule auch im Original vorgelegt werden.

(3) Für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden ist in der Pflegeschule eine Auszubildendenakte anzulegen. Die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 sind in die Auszubildendenakte aufzunehmen. Dazu gehören auch weitere für den Abschluss der Ausbildung erforderliche Unterlagen, insbesondere Versäumnisnachweise und Belehrungen.

§ 16 Aufnahme

(1) In die Pflegeschulen kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 des Pflegeberufgesetzes erfüllt. Sofern Voraussetzung für die Aufnahme eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz ist, so wird dies durch das Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle, und soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, durch das Abschlusszeugnis der Berufsschule nachgewiesen.

(2) Auszubildende, deren Träger der praktischen Ausbildung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, können aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und darüber hinaus eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule besteht.

(3) Auszubildende, denen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden, können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und mit der Anmeldung in der Pflegeschule der Nachweis der Finanzierung vorliegt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme. Die Auszubildenden werden grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung in das erste Ausbildungsjahr aufgenommen. In den Fällen einer Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 des Pflegeberufgesetzes entscheidet die Pflegeschule im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung über die Aufnahme in das jeweilige Ausbildungsjahr. § 180 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Entscheidung unberührt. Die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 des Pflegeberufgesetzes ist beim Landesschulamt durch die Auszubildende oder den Auszubildenden zu beantragen. Die Entscheidung des Landesschulamts ist der Pflegeschule vorzulegen.

(5) Liegt ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vor, ist die Aufnahme zu versagen oder die Aufnahmeentscheidung in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Eintrags zu widerrufen. Der Träger der praktischen Ausbildung informiert die Pflegeschule umgehend, wenn innerhalb des Ausbildungszeitraums Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis bekannt werden, damit die Pflegeschule die Aufnahme widerrufen kann. Die Kommunikation zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule soll der sinnvollen Zusammenarbeit in der täglichen Praxis dienen und ist unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der oder des Auszubildenden zulässig.

Teil 4

Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

§ 17

(weggefallen)

§ 18

(weggefallen)

§ 19

(weggefallen)

Teil 5

Benotung und Zeugnisse

§ 20

Benotung

- (1) Die Leistungen während des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung sind kontinuierlich zu bewerten.
- (2) Die Benotung erfolgt nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
- (3) Die Ermittlung der Jahresnoten ergibt sich aus den einzelnen Leistungsbewertungen im jeweiligen Ausbildungsjahr. Es sind ganze Noten zu bilden. Näheres wird durch das für das allgemeinbildende und berufsbildende Schulwesen zuständige Ministerium geregelt.
- (4) Für die staatliche Prüfung erfolgt die Berechnung der Vornoten nach § 13 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Berechnung der Prüfungsnoten erfolgt nach den §§ 14 bis 16 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 21

Zeugnisse

(1) Für jedes Ausbildungsjahr erteilt die Pflegeschule der oder dem Auszubildenden ein Jahreszeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Im Jahreszeugnis wird zusätzlich zu den für die Lernfelder erteilten Jahresnoten nach § 6 Abs. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung jeweils eine Note über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen ausgewiesen. Die Note für den theoretischen und praktischen Unterricht ist das arithmetische Mittel der Lernfelder der Stundentafel, die im jeweiligen Ausbildungsjahr unterrichtet wurden. Die Bildung der Durchschnittsnote für die praktische Ausbildung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Leistungsnachweise. Die Noten nach Satz 2 und 3 werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen und nicht gerundet.

(2) (weggefallen)

(3) Die Jahreszeugnisse für das erste und zweite Ausbildungsjahr werden am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erteilt. Das Jahreszeugnis für das dritte Ausbildungsjahr wird vor dem Beginn der staatlichen Prüfung erteilt.

(4) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn eine Auszubildende oder ein Auszubildender die Abschlussklasse verlässt, ohne dass das Ziel des Bildungsganges erreicht wurde.

Teil 6 Zwischenprüfung

§ 22 Vorbereitung und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet nach § 6 Abs. 5 des Pflegeberufegesetzes eine Zwischenprüfung statt. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist verpflichtend. Versäumt ein Prüfling die Zwischenprüfung oder Prüfungsteile wird dafür die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Prüfling hat den wichtigen Grund des Versäumnisses unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit, die unverzüglich durch ärztliches Attest, dass in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen ist. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, muss der Prüfling den versäumten Prüfungsteil der Zwischenprüfung nachholen. Für den schriftlichen Teil der Zwischenprüfung wird durch das für das allgemeinbildende und berufsbildende Schulwesen zuständige Ministerium der Nachprüfungstermin festgelegt. Versäumt der Prüfling auch die Nachprüfung aus einem wichtigen Grund, findet eine weitere Nachprüfung erst im nächsten Prüfungszeitraum statt. Versäumt der Prüfling den praktischen-mündlichen Teil der Zwischenprüfung, ist die Nachprüfung in der folgenden Praxisbegleitung abzulegen. Die Zwischenprüfung ist vor der Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung zu absolvieren.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres. Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einer praktischen Prüfung. Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres ist ein Entwicklungsgespräch im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung mit der Auszubildenden oder dem Auszubildenden zu führen und zu protokollieren.

(3) § 10 Abs. 1, die §§ 20, 21, 22 Satz 1 Halbsatz 1 und § 23 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sind entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung besteht der Prüfungsausschuss aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter, die nicht durch das Landesschulamt zu genehmigen sind.

§ 23 Schriftlicher Teil

(1) Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit mit einer Gesamtdauer von 120 Minuten und findet in der Pflegeschule statt. Die Aufgabenstellungen sind fallbezogen unter Berücksichtigung der Alterszugehörigkeit, des sozialen Kontextes und des Versorgungsbereiches des Betroffenen in der ausgewählten Pflegesituation zu gestalten. Die Fallsituationen der schriftlichen Zwischenprüfung erstrecken sich entsprechend auf die Prüfungsbereiche in den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(2) Die Aufsichtsarbeit ist von einer Lehrkraft der Pflegeschule, die von der Schule zu bestimmen ist, zu bewerten und zu benoten. Diese Note gilt als Endnote für den schriftlichen Teil der Zwischenprüfung und wird nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gebildet.

§ 24 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Zwischenprüfung erstreckt sich ebenfalls auf die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und findet als Komplexprüfung in einer realen Pflegesituation im Rahmen einer Praxisbegleitung statt. Gegenstand der Prüfung ist eine Aufgabe zur selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von einem Menschen.

(2) Die praktische Prüfung besteht aus einer Vorbereitung zur Aufgabenstellung auf der Grundlage der Pflegeplanung der Einrichtung, der Vorstellung des zu Pflegenden im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einer anschließenden Reflexion zum Prüfungsverlauf. Die praktische Prüfung soll die Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der praktische und der mündliche Teil der Komplexprüfung werden von Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen. Dies sind eine Lehrkraft der Pflegeschule und einer Fachkraft der Pflegeeinrichtung, die zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Der praktische Teil wird unabhängig voneinander bewertet und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer ist das arithmetische Mittel zu bilden und sodann nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung eine Benotung zu bilden.

§ 25

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Pflegeschule teilt der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 spätestens bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres das Ergebnis der Zwischenprüfung mit.

(2) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung erstellt.

Teil 7

Staatliche Prüfung

§ 26

Gliederung und Umfang der staatlichen Prüfung

Die staatliche Prüfung wird nach den §§ 9 bis 23 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung durchgeführt. Die Auswahl der Pflegebedürftigen ist Teil des Prüfverfahrens und unterliegt der Vertraulichkeit.

§ 27

Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung findet in den letzten drei Monaten der Ausbildung statt.

(2) Die schriftlichen Prüfungstermine werden von dem für das allgemeinbildende und berufsbildende Schulwesen zuständige Ministerium festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 28

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt für die Auszubildende und den Auszubildenden auf Antrag nach § 11 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 29

Vornoten

Die Vornoten werden nach §§ 13 und 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gebildet.

§ 30

Zentrale Prüfungsaufgaben

(1) Die schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen werden auf der Grundlage zentraler Prüfungsaufgaben durchgeführt. Die Zuständigkeit liegt beim Landesschulamt.

(2) Alle an der Zwischenprüfung und den staatlichen Prüfungen beteiligten Lehrkräfte sind spätestens einen Monat vor Durchführung der Prüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nachweispflichtig zu belehren. Gegenstand der Belehrung sind im Wesentlichen der Umgang mit den zentralen Prüfungsaufgaben und die entsprechende Verschwiegenheit, Einhaltung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Anwendung der Bewertungsrichtlinien und Korrekturvorgaben des Landesschulamtes.

(3) Die der Pflegeschule durch das Landesschulamts zugestellten Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfungen sind bis zum Prüfungstag verschlossen und vor unbefugten Personen unzugänglich aufzubewahren. Die Aufgaben sind erst am Prüfungstag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter den Lehrkräften zur Verfügung zu stellen.

§ 31 Bestehen und Wiederholung

Die Bestimmungen über das Verfahren und den Abschluss der staatlichen Prüfung richten sich nach § 19 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 31 a Abschlüsse

Mit erfolgreichem Bestehen der staatlichen Prüfung wird der Berufsabschluss erworben. § 1 Satz 1, § 2 und § 58 des Pflegeberufegesetzes sowie § 42 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zur Erteilung der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bleiben unberührt.

§ 31 b

Prüfung für Nichtschülerinnen zur „Staatlich anerkannten Pflegehelferin“ und für Nichtschüler zum „Staatlich anerkannten Pflegehelfer“

(1) Eine Nichtschülerprüfung zur „Staatlich anerkannten Pflegehelferin“ oder zum „Staatlich anerkannten Pflegehelfer“ kann von Auszubildenden abgelegt werden, wenn diese nach zwei Ausbildungsjahren die Ausbildung beenden, die Pflegeschule verlassen haben und mindestens 850 Stunden praktische Ausbildung nachweisen. Dies gilt auch, sofern die Abschlussprüfung nicht erfolgreich bestanden und keine Verlängerung der Ausbildungszeit oder Wiederholung der staatlichen Prüfung gemäß § 16 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung beantragt wurde.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 39 und 58a der Verordnung über Berufsbildende Schulen.

Artikel 2 **Änderung der Pflegeschulenanerkenntungsverordnung**

Die Pflegeschulenanerkenntungsverordnung vom 3. November 2021 (GVBl. LSA S. 511) wird wie folgt geändert

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für diejenigen, die eine Pflegeschule errichten und betreiben wollen und für diejenigen, die eine Pflegeschule gemäß §65 des Pflegeberufegesetzes betreiben.

§ 2

aufgehoben

§ 3

Antrag auf staatliche Anerkennung

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung als Pflegeschule ist durch den Träger der Pflegeschule beim Landesschulamt schriftlich zu stellen. Der Träger der Pflegeschule kann durch eine schriftliche Vollmacht die Befugnis zur Antragstellung auf die künftige Schulleitung der Pflegeschule übertragen. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars des Landesschulamtes einschließlich der einzureichenden Unterlagen.

(2) Der vollständige Antrag ist spätestens acht Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebes einzureichen.

(3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum Träger der Pflegeschule,
2. Angaben zur Pflegeschule,
3. Angaben zur personellen Ausstattung:
 - a) Schulleiterin oder Schulleiter,
 - b) stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter oder hauptamtlich tätige Lehrkraft, die im Falle der Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leitung der Schule übernimmt,
 - c) Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht mit Angabe des Anstellungsverhältnisses,
 - d) Lehrkräfte zur Praxisbegleitung,
4. Angaben zum Inhalt und zur Organisation der Ausbildung und
5. Angaben zur räumlichen und sächlichen Ausstattung.

(4) Der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Das Landesschulamt setzt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Erfüllung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung in Kenntnis. Bei noch fehlenden Angaben und Unterlagen kann das Landesschulamt eine Frist zur Nachreichung setzen. Sind alle Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach § 2 erfüllt, erteilt das Landesschulamt durch Bescheid die staatliche Anerkennung. Sofern die Antragsunterlagen nicht vollständig eingereicht worden sind, ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Nachreichung der Unterlagen zu gewähren

§ 4

Schulleitung und stellvertretende Schulleitung

(1) Als Schulleitung kann eingestellt werden, wer die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Nr. 1 des Pflegeberufgesetzes erfüllt.

(2) Für den Fall der Abwesenheit der Schulleitung ist eine Stellvertretung zu benennen, welche die Leitungsaufgaben wahrnimmt. Die Stellvertretung muss den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Pflegeberufgesetz genügen.

§ 4a

Ausnahmeregelung des Verhältnisses Lehrkräfte zu Auszubildenden

Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes kann an einer Pflegeschule, die mehr als einmal im Schuljahr mit der Ausbildung beginnt, das Verhältnis für die hauptberuflichen Lehrkräfte einer Vollzeitstelle auf 17 Ausbildungsplätze entsprechen.

§ 5

Inhalt und Organisation der Ausbildung

Die Pflegeschule muss Inhalt und Organisation der Ausbildung nach den §§ 6 und 10 des Pflegeberufgesetzes sowie das Ausbildungsziel nach § 5 des Pflegeberufgesetzes zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann unabhängig von § 59 Abs. 2 und 3 des Pflegeberufgesetzes sicherstellen. Nachgewiesen wird dies insbesondere dadurch, dass

1. das schulinterne Curriculum als Umsetzung des Landeslehrplans für den gesamten Ausbildungszeitraum,
2. die Kooperationsverträge mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
3. eine Übersicht über die Lehrkräfte zur Praxisbegleitung und
4. Muster für Ausbildungsnachweise

vorliegen.

§ 6 Räumliche Ausstattung

(1) Die Pflegeschule muss über die notwendigen Räume für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügen. Hierzu sind Nachweise über die Nutzungsrechte an den Schulräumen oder dem Schulgebäude (z. B. Grundbuchauszug, Mietvorvertrag oder Mietvertrag) einschließlich der Vorlage von Grundrissen vorzulegen.

(1a) Räume für den theoretischen Unterricht müssen so groß sein, dass für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens zwei Quadratmeter zur Verfügung stehen. Räume, in denen der praktische Unterricht stattfindet, müssen so groß sein, dass für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens zweieinhalb Quadratmeter zur Verfügung stehen. Insbesondere sind Angaben zur Lage, Anzahl und Ausstattung der Unterrichtsräume (z. B. Mobiliar), Nutzung weiterer erforderlicher Räumlichkeiten sowie zur Größe und Beschaffenheit der Außenanlagen vorzulegen.

(2) Hinsichtlich der räumlichen Ausstattung sind für einen gemäßen Schulbetrieb die erforderlichen Unterrichtsräume, Funktionsräume sowie Sanitärräume in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden an der Pflegeschule nachzuweisen.

(3) Ungeachtet der Absätze 1, 1a und 2 sollen die Mindeststandards für die räumliche und technische Ausstattung an den Vorgaben zur Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung, ausgerichtet werden.

§ 6a Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel

(1) Die Pflegeschulen sind verpflichtet die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel für den theoretischen und praktischen Unterricht vorzuhalten. Für den theoretischen und praktischen Unterricht sind die aktuellen Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel in ausreichender Zahl den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel sind zum Ausbildungsbeginn vorzuhalten.

(2) Es ist den Schulen freigestellt, welche Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel sie vorhält. Die Schule soll diese mit den Trägern der praktischen Ausbildung abstimmen. Die Schule kann Lehr- und Lernmittel auch in einer Bibliothek bereitstellen. Diese sind Eigentum der Pflegeschule.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sollen die Mindeststandards für die Bereitstellung der Lehr- und Arbeitsmaterialien und der Lernmittel an den Vorgaben zur Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung ausgerichtet werden.

§ 7 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

Für Rücknahme, Widerruf und Erlöschen gelten § 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz und die allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften.

§ 8 Datenverarbeitung

Das Landesschulamts darf die notwendigen Daten gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz erheben, verarbeiten und speichern, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

§ 9 Kosten

Für Handlungen nach dieser Verordnung sind Verwaltungskosten zu erheben. Es finden das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Artikel 3 Änderung der Qualifikationspflegelehrkräfteverordnung

Die Qualifikationslehrkräfteverordnung vom 6. Oktober 2021 (GVBl. LSA S. 504) wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Lehrkräfte an Pflegeschulen im Sinne des § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz in Verbindung mit dem Pflegeberufegesetz.

§ 2 Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte

Unbeschadet der Vorschriften des Pflegeberufegesetzes und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz gelten die Anforderungen auch für Lehrkräfte als erfüllt, die an einer Weiterbildung zur Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten (Kinder-)Krankenpflegeschule oder einer staatlich oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule teilgenommen und diese bis zum 31. Dezember 2020 erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Regelungen gelten auch, wenn Lehrkräfte an einer anderen Pflegeschule im Land Sachsen-Anhalt tätig werden oder zum oben genannten Zeitpunkt in einem anderen Bundesland tätig waren.

§ 3 Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht

(1) Der Einsatz als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes ist mit folgenden Qualifikationen insbesondere zulässig:

1. Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflege oder Gesundheit,
2. Abschluss als Diplommedizinpädagogin und Diplommedizinpädagoge,
3. Masterabschluss als Medizinpädagogin und Medizinpädagoge oder
4. Erstes Staatsexamen des Lehramtes an berufsbildenden Schulen für die berufliche Fachrichtung Pflege, Fachrichtung Gesundheit oder Fachrichtung Pflege und Gesundheit.

(2) Ein unbefristeter Einsatz im theoretischen Unterricht ist auch dann zulässig, wenn die Lehrkraft statt der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Qualifikationen einen einschlägigen

1. gesundheits- oder pflegewissenschaftlichen oder
2. gesundheits- oder pflegepädagogischen

Studiengang auf Master- oder vergleichbaren Niveau erfolgreich absolviert hat.

Unter Berücksichtigung des fachlich einschlägigen Studiengangs auf Bachelor- oder vergleichbaren Niveau sind insgesamt mindestens 80 Leistungspunkte in Gesundheits- oder Pflegewissenschaften unter Einbindung medizinisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen und insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte in den Bereichen Bildungswissenschaften, Pflege- oder Gesundheitspädagogik oder Pflege- oder Gesundheitsdidaktik nachzuweisen. Die Leistungspunkte sollen auf dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen beruhen.

(3) weggefallen

(4) Der Einsatz der Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz befristet bis zum 31. Dezember 2029 auch zulässig, wenn Personen eine pflegerische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und

1. einen pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Studiengang auf Bachelor- oder vergleichbaren Niveau oder
2. einen pflege- oder gesundheitspädagogischen Studiengang auf Bachelor- oder vergleichbaren Niveau

mit mindestens 40 Leistungspunkte in dem Bereich Gesundheits- oder Pflegewissenschaften und mindestens 20 Leistungspunkte in dem Bereich Bildungswissenschaften, Pflege- oder Gesundheitsdidaktik nachweisen.

Die Leistungspunkte sollen auf dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen beruhen.

Zu den pflegerischen Ausbildungsberufen zählen die Ausbildung:

1. zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson;
2. zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger oder zur Altenpflegefachperson;
3. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegefachperson;
4. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson;
5. zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger;
6. zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischer Assistent;
7. zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischer Assistent;
8. zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistent oder
9. gleichgestellte ausländische Berufsqualifikationen.

(5) Soweit Lehrkräfte gemäß § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz für den theoretischen Unterricht zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2029 eingesetzt werden sollen, werden berufspädagogische, pflegedidaktische und pflegepädagogische Kompetenzen nachgewiesen durch:

1. ein abgeschlossenes berufspädagogisches oder pflegepädagogisches Zusatzstudium an einer Hochschule oder Universität oder
2. eine pädagogische Eignungsfeststellung durch das Landesschulamt.

§ 4

Lehrkräfte für den praktischen Unterricht

(1) Der Einsatz von Lehrkräften für den praktischen Unterricht ist zulässig, wenn die Lehrkraft eine einschlägige pflegewissenschaftliche oder pflegepädagogische Hochschulausbildung auf Bachelor-Niveau abgeschlossen hat.

(2) Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz und § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz ist es bis zum 31. Dezember 2029 zulässig, dass für die Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie eine pflegerische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Zu den pflegerischen Ausbildungsberufen zählen die Ausbildung:

1. zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson,
2. zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger oder zur Altenpflegefachperson,
3. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegefachperson,
4. zur Gesundheits- und Kinderkranken-pflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson oder
5. gleichgestellte ausländische Berufsqualifikation.

§ 5

Feststellung der Qualifikationsanforderungen

(1) Die Träger der Pflegeschulen prüfen eigenverantwortlich die Feststellung der Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften an Pflegeschulen.

- (2) Die Träger der Pflegeschulen können auf Antrag im Einzelfall beim Landesschulamt feststellen lassen, dass die Voraussetzungen für die Einstellung als Lehrkraft nach dieser Verordnung erfüllt sind.

§ 5a

Unterlagen zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen

- (1) Lehrkräfte haben für die Feststellung der Qualifikationsanforderungen folgende Unterlagen einzureichen:
1. Lebenslauf,
 2. erweitertes Führungszeugnis,
 3. Zeugnis der Hochschulbildung,
 4. Anlage zum Zeugnis der Hochschulbildung,
 5. Abschlusszeugnis der beruflichen Bildung,
 6. Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.
- (2) Bei Lehrkräften mit Bestandschutz nach § 2 Satz 2 ist die vom Landesschulamt oder der gleichgestellten Stelle anderer Länder, welche bis zum 31. Dezember 2019 für den Unterrichtseinsatz zuständig war, erteilte Genehmigung oder Bestätigung der Anzeige beizufügen.
- (3) Bei ausländischen Abschlüssen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:
1. Übersetzung durch eine öffentlich bestellte Übersetzerin oder einen öffentlich bestellten Übersetzer,
 2. Nachweis der Gleichstellung des Bildungsabschlusses und
 3. Zertifikat über das Sprachniveau C1.
- (4) Für jede Lehrkraft sind die Unterlagen zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen vollständig beim Träger der Pflegeschule vorzuhalten.

§ 6

Pädagogische Eignungsfeststellungen

- (1) Die Einstellung der Lehrkräfte nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 ist beim Landesschulamt vor Beginn der Unterrichtstätigkeit anzuzeigen. Es besteht eine Genehmigungsfiktion befristet für ein Jahr mit dem Ziel der Feststellung der pädagogischen Eignung.
- (2) Die pädagogische Eignungsfeststellung ist nach neun Monaten beim Landesschulamt zu beantragen.
- (3) Die pädagogische Eignungsfeststellung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ist beim Landesschulamt vor Beginn der Unterrichtstätigkeit anzuzeigen. Nach sechs Monaten Unterrichtstätigkeit ist die pädagogische Eignungsfeststellung beim Landesschulamt zu beantragen.

§ 7

Kosten

Für Handlungen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sind Verwaltungskosten zu erheben. Es finden das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juni 2025

**Die Ministerin für Bildung
Des Landes Sachsen-Anhalt**

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Feußner